



An den Grossen Rat

20.5112.02

GD/P205112

Basel, 24. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 23. Juni 2020

Schriftliche Anfrage Beatrice Isler betreffend «Freilaufgelegenheiten für Hunde»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beatrice Isler dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„In Basel-Stadt sind rund 4'000 Hunde angemeldet, für die von den Haltenden entsprechende Steuern bezahlt werden. Die Signalisation bzw. Gebots- und Verbotslage für Hunde im öffentlichen Raum erscheinen etwas willkürlich und nicht wirklich planvoll. So wird der Besuch von Parks mit Hunden strengstens reguliert, wenn nicht sogar völlig unterbunden. In einer Stadt, die sich zunehmend baulich verdichtet, werden die Gelegenheiten für Hundebesitzer, die ihren Tieren Freiläufe einräumen möchten, rarer. Letzteres ist gerade für ältere Menschen, welche nicht mehr so mobil sind, jedoch auf ihren geliebten Vierbeiner nicht verzichten möchten, ein Problem. Hundebesitzer haben nebst einem Spaziergang durch die Strassen ihres Quartiers die Möglichkeit, ihre Hunde jeweils an den wenigen speziellen Orten, wie z.B. im Horburgpark einen Auslauf ohne Leine zu gönnen. Bei gewissen Parks, wie im Gellert oder in der Breite, ist ohne ersichtlichen Grund oder Information die Durchquerung mit dem angeleinten Hund ganz verboten. Die speziell eingerichteten Badestrände für Hunde sind durch die Neuaufschüttungen bei der Fahrrinnenanierung des Rheins im letzten Jahr leider zur Gesundheitsgefährdung für das Tier verkommen. Der Auslauf oder das Spiel auf den Rheinkieseln ist für die Gelenke der Hunde sehr schädlich. Beim Einrichten dieser Zonen wurde weder an die Menschen noch Tiere gedacht. Das Erreichen des Strandabschnittes am St. Alban-Rheinweg beispielsweise muss über die mit Abstand steilste Treppe der ganzen Basler Rheinpromenade erreicht werden. Auf nationaler Ebene wurden die Pflichtkurse für Hundehalter ohne Not und Vernehmlassung abgeschafft – was weder für das Tier- noch das Gemeinwohl sinnvoll ist. Auch werden Stimmen laut, die eine strengere Haltung der Strafverfolgung gegenüber nachlässigen Hundehaltern fordern.

Die Fragestellerin bittet den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Gibt es eine ausgewogene Gesamtansicht für Freiräume von Hunden in Basel-Stadt?
- Wird allenfalls eine Gesamtplanung in nächster Zeit in Betracht gezogen?
- Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Horburgpark als Freilauf für Hunde ausreichend ist für ganz Basel?
- Wo sieht der Regierungsrat die Möglichkeit für weitere Hundeparks?
- Wer ist für die Signalisation bzw. Gebots- und Verbotslage für Hunde zuständig?
- Welche Instanz entscheidet letztlich über diese Verordnungen?
- Wäre eine Verminderung der Verbote und Leinenpflicht denkbar?

- In welchen Formen/Gremien können sich die Hundehaltenden/ Tierorganisationen an einer Gesamtplanung mitbeteiligen?
- Wie will der Regierungsrat gegen Hundehalter vorgehen, die sich nicht an die Regeln (Kot aufnehmen etc.) halten?
- Erwägt der Regierungsrat die Wiedereinführung der Pflichtkurse für Hundehalter zum Wohle des Tieres und der Bevölkerung?“

Beatrice Isler“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

In den städtischen Park- und Grünanlagen sollen vielfältige Nutzungs- und Bewegungsmöglichkeiten angeboten werden. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, dass den Hunden trotz steigender Hundepopulation bei gleichbleibend limitiertem Flächenangebot Raum für artgerechte Aktivitäten ermöglicht bzw. zusätzlich geschaffen werden kann.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die meisten Grünflächen in der Stadt Basel bereits jetzt sehr intensiv genutzt werden und somit der Raum für abgegrenzte Zusatznutzungen fehlt. Dem Regierungsrat ist es aber ein Anliegen, die grossen Parkanlagen multifunktionell zu gestalten und nur wenige monofunktionale Einrichtungen anzubieten, die allein einzelnen Nutzergruppen zur Verfügung stehen (Kinderspielplätze etc.).

Das Freispielen von zusätzlichen Nutz- und Bewegungsflächen für Hunde ist aber stark abhängig vom Konsens und der Bereitschaft zur Kooperation unterschiedlichster Parteien und Interessensvertreterinnen und -vertreter.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Gibt es eine ausgewogene Gesamtansicht für Freiräume von Hunden in Basel-Stadt?*

Eine ausgewogene Gesamtansicht für Freiräume von Hunden wird angestrebt. Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, für die 5'110 Hunde (Stand März 2020) im Kanton Basel-Stadt ein möglichst tiergerechtes Umfeld zu schaffen und zu erhalten, welches auch den Vorschriften der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung sowie den allgemein kynologischen Bedürfnissen entspricht. So setzt sich der Kanton seit vielen Jahren aktiv dafür ein, dass Hunden – trotz limitierten Flächen und zunehmender Hundepopulation auf der Allmend – Raum für artgerechte Aktivitäten zur Verfügung steht. Entsprechend ist auch die generelle Leinenfreiheit auf Kantonsgebiet zu interpretieren (siehe auch Antwort zu Frage 5).

2. *Wird allenfalls eine Gesamtplanung in nächster Zeit in Betracht gezogen?*

Die zuständigen Stellen im Gesundheitsdepartement (GD), im Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) und im Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) sowie der Gemeinden Riehen und Bettingen pflegen einen regelmässigen Kontakt, bei dem die Situation laufend überprüft wird.

3. *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass der Horburgpark als Freilauf für Hunde ausreichend ist für ganz Basel?*

Der Horburgpark ist nicht der einzige Ort in Basel, der einen Hundefreilauf ermöglicht. Neben dieser Parkanlage gibt es weitere Angebote, wie die Grünanlage neben dem Kongresszentrum (Riehenteichanlage), den St. Johannis-Platz, Teilbereiche der Voltamatte und die beiden Hundebadestrände an der Solitude-Promenade sowie am St. Alban-Rheinweg, die auf MapBS unter „Hundesignalisation“ aufgeschaltet sind. Derzeit wird zudem die Einrichtung einer Hundefreilaufzone im Margarethenpark geprüft.

Aktuell ist in diesem Zusammenhang auch die Umsetzung von Softmassnahmen im Landschaftspark Wiese zu nennen, die Flora und Fauna wie auch den Hunden zugutekommen soll.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass das Freispielen von zusätzlichen Nutz- und Bewegungsflächen für Hunde stark vom Konsens und der Bereitschaft zur Kooperation unterschiedlichster Parteien und Interessensvertreterinnen und -vertreter abhängig ist.

4. *Wo sieht der Regierungsrat die Möglichkeit für weitere Hundeparks?*

Der Regierungsrat prüft bei jeder sich bietenden Gelegenheit, wo neue Hundefreilaufzonen geschaffen werden könnten. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die meisten Grünflächen in der Stadt Basel schon jetzt sehr intensiv genutzt werden und somit der Raum für abgegrenzte Zusatznutzungen fehlt. Der Regierungsrat setzt sich dafür ein, die grossen Parkanlagen multifunktionell zu gestalten und nur wenige monofunktionale Einrichtungen anzubieten, die nur einzelnen Nutzergruppen zur Verfügung stehen (Kinderspielplätze etc.).

5. *Wer ist für die Signalisation bzw. Gebots- und Verbotslage für Hunde zuständig?*

Die Signalisationen gemäss Hundegesetzgebung werden durch das GD verfügt und durch das BVD umgesetzt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bestimmung von Gebots- und Verbotszonen bzw. Regelungen für Gebiete und Bereiche mit Leinenpflicht oder Hundeverbot finden sich in der kantonalen Hundeverordnung (Verordnung betreffend das Halten von Hunden, SG 365.110). Grundsätzlich können sich Hundebesitzer mit ihren Hunde frei auf dem Kantonsgebiet bewegen. Auch eine allgemeine Leinenpflicht gilt nicht im Kanton. Ausnahmen und Einschränkungen wie Zutrittsverbote und Leinengebote sind in der kantonalen Hundeverordnung sowie im kantonalen Reglement betreffend das Halten von Hunden (SG 365.150) geregelt. Nach § 4 Abs. 4 der Hundeverordnung kann das GD im Einvernehmen mit dem JSD und dem BVD sowie – im Falle der Gemeinden Bettingen und Riehen mit dem betreffenden Gemeinderat – weitere Orte bestimmen, die von Hunden überhaupt nicht betreten werden dürfen oder an denen Hunde an der kurzen Leine zu führen sind. Diese Orte sind mit Verbots- und Hinweistafeln zu kennzeichnen und im Kantonsblatt zu publizieren. Sie werden ebenfalls auf der Internetseite des Veterinäramts publiziert.

6. *Welche Instanz entscheidet letztlich über diese Verordnungen?*

Der Erlass der Hundeverordnung liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

7. *Wäre eine Verminderung der Verbote und Leinenpflicht denkbar?*

In den städtischen Park- und Grünanlagen sollen vielfältige Nutzungs- und Bewegungsmöglichkeiten angeboten werden. Bei Um- oder Neugestaltungen von Grün- und Parkanlagen prüft die zuständige Stelle des BVD in Koordination mit dem GD und dem JSD die Möglichkeiten, in welchen Bereichen und in welcher Form eine Hundennutzung möglich ist. Hierbei gibt die Hundeverordnung über § 4 „Zutritts- und Badeverbote“ sowie § 5 „Leinenzwang“ Vorgaben für öffentliche Bereiche. So herrscht auf Kinderspielplätzen, Sportrasenfläche und Sportanlagen ein generelles Hundeverbot.

Das BVD hat die Erfahrung gemacht, dass es in Grün- und Parkanlagen aufgrund der hohen Nutzungsdichte immer wieder zu Problemen zwischen Hundehaltern und Parknutzern kommt. Neben den Hundehaltern gibt es aber auch zahlreiche Personen, die vor Hunden Angst haben und/oder keine Hunde in der Nähe dulden. Verbotenerweise freilaufende, unbeaufsichtigte Hunde können durch ihre Hinterlassenschaften zudem eine negative Wirkung auf Flora und Fauna in den Grünanlagen entfalten.

Aus Sicht des Regierungsrats wäre eine Verminderung der Verbote und Leinenpflicht nur unter bestimmten noch zu definierenden Voraussetzungen denkbar. Allerdings wären neben den Hundehaltenden auch weitere Interessensgruppen anzuhören sowie andere Faktoren der öffentlichen Sicherheit, wie bspw. die urbane und wenig hundefreundliche Stadt- und Verkehrssituation, zu berücksichtigen.

8. *In welchen Formen/Gremien können sich die Hundehaltenden/ Tierorganisationen an einer Gesamtplanung mitbeteiligen?*

Das GD befindet sich in einem konstanten Austausch mit den Quartiervereinen. Diese Kontakte sind nützlich und repräsentativ in den Quartieren, in denen Hunde- wie Nichthundehaltende leben.

9. *Wie will der Regierungsrat gegen Hundehalter vorgehen, die sich nicht an die Regeln (Kot aufnehmen etc.) halten?*

Das Missachten der Vorschriften bspw. über die Beseitigung von Hundekot (§ 21 Abs. 1 Gesetz betreffend das Halten von Hunden [Hundegesetz, SG 365.100] und § 3 Abs. 1 der Hundeverordnung) kann gemäss Ziffer 934 der Baselstädtischen Ordnungsbussenliste (Anhang zur Baselstädtische Ordnungsbussenverordnung, SG 257.115) i. V. m. § 9 Abs. 1 Übertretungsstrafgesetz (SG 253.100) mit 100 Franken gebüsst werden. Bei entsprechender Feststellung ahndet die Kantonspolizei Widerhandlungen konsequent – auch im Rahmen von spezifischen Kontrollen in den städtischen Grünanlagen.

10. *Erwägt der Regierungsrat die Wiedereinführung der Pflichtkurse für Hundehalter zum Wohle des Tieres und der Bevölkerung?*

Seit dem 1. Januar 2017 gibt es kein nationales Hundekurs-Obligatorium (obligatorische Ausbildung mit Sachkundenachweis (SKN) für Hundehalterinnen und –halter) mehr. Die Kantone sind hingegen weiterhin befugt, Hundekurse vorzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin